

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Beschlossen von der 29. Bundesdelegiertenversammlung
am 18. und 19. Oktober 2013 in Berlin.

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII wird - je nach individuellem Bedarf und benötigten Leistungen - in den meisten Bundesländern entweder durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreien Städte) oder durch kommunale überörtliche Träger der Sozialhilfe (z.B. Landschaftsverbände) erbracht. Es ist eine Leistung der Sozialhilfe, die die kommunalen Kassen stark belastet, da im Einzelfall hohe Kosten entstehen. Deswegen fordert die VLK, anzuerkennen, dass die Eingliederungshilfe eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, für die Bund, Länder und Kommunen gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen. Die Kommunen dürfen bei der Finanzierung der Eingliederungshilfe nicht allein gelassen werden. Die Bundesregierung muss die Versprechen, die im Rahmen der Einigung der Länder im Fiskalpakt beschlossen wurden, auch durchsetzen.